

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Druckfreigabe der Gemeindeversammlungsbotschaft vom 6. November 2020. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Cham aufgeführt und im Amtsblatt publiziert.

1. Bei Symptomen bitte zu Hause bleiben.
2. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Lorzensaal einzufinden.
3. Beim Haupteingang sowie im Eingangsbereich und der Rampe wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.
4. Beim Eingang stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
5. Die Besucherinnen und Besucher müssen im Innen- sowie im Eingangsbereich vor dem Lorzensaal eine Schutzmaske tragen. Auf Körperkontakt, wie Händeschütteln, soll verzichtet werden. Die Schutzmasken werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie, keine Gesichtsmaske tragen können, melden sich beim Gemeindepersonal beim Empfang. Ihnen wird ein Platz zugewiesen, bei dem der Abstand zwischen den Sitzplätzen von 1.5 Metern zwingend eingehalten wird.
6. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden in Sektoren zugewiesen. Aufgrund der unbekanntem Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen eventuell nicht eingehalten werden. Alle Besucherinnen und Besucher werden jedoch bei der Sitzplatzwahl gebeten, einen möglichst grossen Abstand einzuhalten. Dabei sind die Anweisungen des anwesenden Gemeindepersonals zu befolgen.
7. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung füllen ein Kontaktformular aus, das auf den Sitzen bereitliegt. In diesem wird von den Besucherinnen und Besuchern ihr Name, Vorname sowie die Telefonnummer erfasst. Auf dem Kontaktformular ist die Sitznummer aufgeführt. Für das Ausfüllen des Kontaktformulars erhalten die Besucherinnen und Besucher einen Kugelschreiber, der behalten werden kann. Nach der Gemeindeversammlung übergeben die Besucherinnen und Besucher das Kontaktformular an die Gemeindemitarbeitenden, die beim Saalausgang bereitstehen. Diese prüfen die ausgefüllten Formulare auf ihre Vollständigkeit. Die Formulare werden sicher unter Verschluss gehalten und die darin erfassten Daten nur verwendet, sofern eine Person, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, an Covid-19 erkrankt ist. Die Formulare werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
8. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vom Gemeindepräsidenten im Voraus besetzt. Die Wahl ist jedoch von der Gemeindeversammlung zu bestätigen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
9. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern vorbeigebracht wird.
10. Beim Eingang zum Lorzensaal werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
11. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.